



Aktenzeichen: 51-1

Datum: 29.04.2021

Hinweis: XVII/1553

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Änderung der Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) KitaS

Hier: Ergänzungsdrucksache

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage beigefügte Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) – KitaS wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Mit Wirkung zum 01.07.2021 tritt das neue Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 in Kraft. Mit Ablauf des 30.06.2021 wird das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 aufgehoben. Somit ist die Satzung welche Bezug auf das aktuelle KitaG nimmt in Teilen unwirksam. Zudem war eine generelle Überarbeitung und Ergänzung der Satzung (zuletzt geändert im Jahr 2006) notwendig.

Die als Anlage beigefügte Satzung wurde im Jugendhilfeausschuss am 28.04.2021 mit folgenden Änderungen beschlossen und in nachfolgendes Gremium verwiesen

Neuer Wortlaut

1. § 2 (1)

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die zur Personensorge Berechtigten, in der Regel die Eltern.

2. § 3 (1)

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Stadt als Einrichtungsträger bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung.

3. § 4 (4)

Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Stunden täglich), wird das Kind in der Regel auf einen Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Die Satzung ist mit dem neuen Wortlaut beigefügt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung